



- Beschlusskammer 3 -

Beschluss

Az: BK 3e-02/002

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zugangsbedingungen zur Teilnehmeranschlussleitung

gegen

die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, ebenda,

Betroffene,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn -

sonst beteiligt:

- 1) VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180 – 183, 50968 Köln, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 1),

- 2) (breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., Königswinterer Straße 310, 53227 Bonn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 2),

- 3) BT Ignite GmbH & Co, Eisenheimerstraße 11, 80687 München, gesetzlich vertreten durch die BT Ignite Deutschland GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 3),
- 4) Talkline GmbH & Co. KG, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, gesetzlich vertreten durch die Talkline Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 4),
- 5) KKF.net AG, Simeonscarré 2, 32427 Minden, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, ebenda,  
Beigeladene zu 5),
- 6) MCI WorldCom Deutschland GmbH, Solmsstraße 73, 60486 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 6),
- 7) Cable & Wireless Deutschland GmbH, Rüsselsheimer Straße 22, 60326 Frankfurt/Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 7),
- 8) Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten durch die Arcor Verwaltungs AG, diese vertreten durch den Vorstand, ebenda,  
Beigeladene zu 8),
- 9) COLT TELECOM GmbH, Herrlotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 9),
- 10) HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 10),

- 11) riodata GmbH, Hessenring 13 a, 64546 Mörfelden-Walldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 11),

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstraße 1, 40479 Düsseldorf -

- 12) tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergstraße 11, 70174 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die tesion Kommunikationsnetze Südwest Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 12),

- 13) HighwayOne GmbH, Landshuter Allee 11, 80637 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 13),

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Coudert Schürmann, Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, City-Haus, 60325 Frankfurt -

- 14) NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, gesetzlich vertreten durch die NEFkom Telekommunikation Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 14),

- 15) QS Communications AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, ebenda,

Beigeladene zu 15),

- 16) enviatel GmbH, Chemnitzalstraße 13, 09114 Chemnitz, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 16),

- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda -

- 17) Versatel Deutschland GmbH & Co. KG, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Versatel Deutschland Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 17),
- 18) celox Telekommunikationsdienste GmbH, Marienforster Straße 52, 53177 Bonn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 18),
- 19) NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 19),
- 20) Tropolys GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 20),
- 21) DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda  
Beigeladene zu 21),
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Piepenbrock und Schuster, Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf –
- 22) EWE Tel GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 22),
- 23) ISIS Multimedia Net GmbH & Co KG, Kaistraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die ISIS Multimedia Net Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 23),
- 24) KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste GmbH, Nordstraße 2, 24937 Flensburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,  
Beigeladene zu 24),

25) M'Net Telekommunikations-GmbH, Corneliusstraße 10, 80469 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

Beigeladene zu 25),

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Velten Franz Jakoby, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf

hat die Beschlusskammer 3 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, letztere gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,  
ihren Beisitzer Christian Mielke  
und ihren Beisitzer Dr. Frank-Peter Hansen

am 19.07.2002 beschlossen:

1.) Die Betroffene wird nach Art.4 Abs.2 lit.a) der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 (VO Nr. 2887/2000) i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 2 TKG sowie nach § 33 Abs. 2 S. 2 TKG zur Änderung ihres Standardvertrages für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in der Fassung vom 01.03.2002 nach folgender Maßgabe verpflichtet:

a) Die Bearbeitung von Angebotsaufforderungen und Bestellungen von Kollokationsräumen, Erweiterungsmaßnahmen, Fernkollokation und virtueller Kollokation darf nicht von der Einhaltung von Planungsabsprachen abhängig gemacht werden.

b) Anlage 5 Ziff. 1.5 ist wie folgt zu ändern:

„Zur Gewährleistung einer zügigen Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung werden spätestens einen Monat im Voraus jeweils zum ersten Werktag des Monats jeweils für einen Bestellzeitraum von einem Monat die abzuwickelnden Bestellmengen von KUNDE bei der für die Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung in Anlage 11- Ansprechpartner, Punkt 3 genannten zuständigen Stelle der Telekom schriftlich mitgeteilt.

KUNDE darf mit der tatsächlichen Bestellung von den in der Planungsabsprache genannten Mengen für die Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung um  $\pm 20\%$  abweichen. Die über diese Toleranzgrenze hinausgehenden Bestellungen werden ohne Bindung an die Bereitstellungsfristen unverzüglich bereitgestellt. Unterschreitet KUNDE die zulässige Abweichung der tatsächlichen Bestellmenge zur geplanten Menge, ist KUNDE verpflichtet, für jede über die Toleranzgrenze hinausgehende Unterschreitung einen Betrag in Höhe von 10 € pro geplanter und nicht bestellter TAL zu entrichten.

Abweichungen zwischen Planungsangaben und tatsächlichen Bestellungen sind unbeachtlich, wenn die geplante Nachfrage nach Teilnehmeranschlussleitungen und die tatsächliche Bestellmengen pro ASM (Auftragsmanagement) und Monat die Zahl von 100 jeweils nicht überschreiten.“

Eine Verpflichtung zur Gleichverteilung der Bestellung ist nicht vorzusehen.

c) Das Angebot hat vorzusehen, dass sich die Betroffene bei einer Überschreitung der unten genannten Fristen unbeschadet der Herabsetzungsmöglichkeit nach § 343 BGB zu Vertragsstrafen mindestens nach folgender Maßgabe verpflichtet, es sei denn, sie weist nach, dass die Überschreitung nicht von ihr zu vertreten ist, insbesondere weil von ihr unverzüglich beantragte Genehmigungen Dritter nicht vorliegen, erforderliche vertraglich geschuldete Mitwirkungshandlungen des Bestellers oder seines Kunden unterlassen wurden oder die fristgerechte Bereitstellung im Einzelfall objektiv unmöglich war.

aa) Ab dem ersten Kalendertag der Überschreitung der vertraglichen Frist für die Bereitstellung einer TAL oder des von der Betroffenen bestätigten Termins für die Bereitstellung der TAL nach Anlage 5, Ziff. 3.4.1 sowie der Frist für die Terminsbestätigung nach Anlage 5, Ziff. 3.2. des Vertrages wird eine Zahlung von 20 € pro Kalendertag der Fristüberschreitung fällig. Eine Kappung ist nicht vorzusehen.

bb) Ab dem ersten Kalendertag der Überschreitung der Angebotsfrist nach Anlage 5, Ziff. 2.1.2. sowie der Frist zur Bereitstellung des Räumlichen Zugangs nach Anlage 5, Ziff. 2.2. des Vertrages wird eine Zahlung von 250 € pro Kalendertag fällig. Eine Kappung ist nicht vorzusehen.

cc) Der Ersatz weitergehender Schäden und sonstige gesetzliche Rechte für den Fall des Verzugs dürfen nicht ausgeschlossen werden.

d) In Anlage 5, Ziff. 2.1.3. ist im 3. Absatz „an maximal zwei Standorten pro Region und Quartal“ zu streichen und nach Begehung „der Kollokationsräume, für die eine Angebotsaufforderung vorliegt“ einzufügen. In Ziff. 2.2. der Anlage 5 ist im sechsten Absatz „in der Regel an drei Standorten je Region und Quartal“ zu streichen.

e) Im Hauptteil, Ziff. 11 ist ein Zusatz aufzunehmen, wonach eine ordentliche Kündigung der Betroffenen nur wirksam ist, wenn gleichzeitig mit der Kündigungserklärung ein neues Vertragsangebot vorgelegt wird, das geeignet ist, den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten.

f) In Anlage 5, Ziff. 2.3.1 ist ein Zusatz aufzunehmen, wonach die Verpflichtung zur Übernahme von nachgewiesenen Rückbaukosten nur für Neubestellungen von Kollokationsräumen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu den Bedingungen dieses Standardvertrages besteht. In Anlage 13, Ziff. 6.4. ist ein Zusatz aufzunehmen, wonach die Verpflichtung zur Übernahme von nachgewiesenen Rückbaukosten nur für Neubestellungen von Raumluftechnik ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu den Bedingungen dieses Standardvertrages besteht.

g) Im Hauptteil, Ziff. 9.5.1, zweiter Absatz ist der letzte Satz zu streichen und zu ersetzen durch „Die Telekom hat KUNDE unverzüglich nach Nachweis von KUNDE die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 vom Hundert des zu sichernden Betrages für das Jahr nach Erhalt der Sicherheitsleistung zu erstatten“.

h) In Anlage 7, Ziff. 1.2, 2. Absatz, Satz 2 wird „die anteiligen Bereitstellungsentgelte gezahlt hat“ durch „Kollokationsfläche abgenommen hat“ ersetzt.

i) Im Rahmen der Ausführungsvarianten Analoge Telefonanschlussleitung und ISDN-Basisanschlussleitung bei OPAL/ISIS hat die Betroffene in die Anlagen 4b und 4c des Standardvertrags Klauseln aufzunehmen, die einem Vertragspartner auf Nachfrage auch bei derzeitigem Einsatz der V 93-Schnittstelle den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglichen, indem die Betroffene nach eigener Wahl die V 93- Schnittstelle offenlegt oder sie durch eine V 5.2-Schnittstelle ersetzt.

j) In Anlage 2, Ziff. 1.1.1, 2.1.1.1 und 2.2.1.1 ist der Satz „Kunde ist verpflichtet, Funktionen, die über Schicht 2 des OSI-Modells hinausgehen, sowie jegliche vermittelnde Funktionen innerhalb der Schichten 1 und 2 des OSI-Modells, im Kollokationsraum auszuschließen“ wie folgt zu ändern: Ein Ausschluss darf sich nur auf die Nutzung (und nicht auf die Errichtung) von technischen Einrichtungen

und Funktionen beschränken, die eine leitungsorientierte Vermittlung sowie kanal- und paketerorientierte Vermittlung (dynamisches Routing durch Auswahlmöglichkeit auf verschiedene Leitungsführungen oder unterschiedliche Richtungen) ermöglichen sowie auf die Nutzung (und nicht auf die Errichtung) von Koppelfeldfunktionen (Cross-Connectoren).

Technische Einrichtungen, die lediglich eine Verteilung vom Kollokationsstandort zum Endkunden hin (über den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung) gestatten, sind zuzulassen.

k) In das Standardangebot ist eine Klausel aufzunehmen, wonach eine koordinierte Bereitstellung von Kollokationen für Teilnehmeranschlussleitungen und Carrier-Festverbindungen (CFV) zur Anbindung des jeweiligen Kollokationsraumes beauftragt werden kann. Dabei richtet sich die maximale Frist für die gemeinsame Bereitstellung nach der längeren der jeweils für die Einzelleistung geltenden Frist.

l) Das Angebot virtueller Kollokation in Anlage 2 Ziff.1 des TAL-Standardvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine physische oder Fernkollokation nicht möglich ist.

m) Die Betroffene wird verpflichtet, Zugang zu Betriebsunterstützungssystemen, informationstechnischen Systemen oder Datenbanken über eine den Wettbewerbern zugängliche Schnittstelle mindestens zur Erlangung folgender Informationen bereitzustellen:

aa) im Rahmen der Voranfrage Angaben zu Länge, Stückelung und Drahtquerschnitt der TAL, getrennt nach Abschnitt und Beschaltungsgrad des Kabels;

bb) Informationen über den Ausbaustand von OPAL/ISIS-Ausbaubereichen bezogen auf konkrete Anschlussbereiche;

cc) Verfügbarkeit von Kollokationsstandorten differenziert nach physischer und virtueller Kollokation;

dd) Zuordnung von Kundenadressen zu den jeweiligen Anschlussbereichen.

2.) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Anpassung des Standardvertrages bis zum 29.07.2002 wird der Betroffenen ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,- € angedroht.

3.) Es wird auf die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße gemäß § 96 Abs. 1 Ziff. 7, 4. Alt. i.V.m. § 96 Abs. 2, S. 1, 1. HS hingewiesen; diese kann bis zu 500.000 € betragen.

## **Gründe**

### **I.**

#### **1 Einleitung**

Hinsichtlich des Sachverhalts der vorliegenden Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Kammerentscheidung vom 01.07.2002 (gleiches Aktenzeichen), d.h. auf die Aufforderung nach Art.4 Abs.2 lit.a) der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 2 TKG sowie nach § 33 Abs. 2 S. 2 TKG verwiesen. Die Sach- und Rechtslage hat sich insoweit nicht verändert.

Die Betroffene ist eine gemeldete Betreiberin nach Art. 2 lit a) VO Nr. 2887/2000 („Informationen der Mitgliedsstaaten über Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß der Zusammenschaltungsrichtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“; ABl. EG Nr. C 66/2 vom 01.03.2001 sowie Mitteilung 1999/C 112/02 vom 23.04.1999 (Abl. EG Nr. C 112/2, 7, Ziff. 2.2.1 über die „Veröffentlichung von und zum Zugang zu Informationen über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation in den Mitgliedstaaten“). Nach Erlass des Beschlusses hat die Betroffene telefonisch am 15.07.2002 mitgeteilt, die im Beschluss vom 01.07.2002 geforderte Unterwerfungserklärung „vorerst“ nicht abgeben zu wollen. Als Grund hat sie hierfür insbesondere angegeben, dass die Umsetzungsfrist für die tenorierten Änderungen des Standardvertrages zu knapp bemessen sei.

#### **2. Bundeskartellamt**

Das Bundeskartellamt, dem unter dem 17.07.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, hat mit Schreiben vom 18.07.2002 zu dem vorgelegten Entscheidungsentwurf das Einvernehmen nach § 82 S. 2 TKG erteilt und die beabsichtigte Entscheidung begrüßt.

### **II.**

#### **1.a) Verpflichtung zur Änderung des Standardangebotes**

Die vorliegende Anordnung gründet auf Art.4 Abs.2 lit.a) der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 2 TKG sowie nach § 33 Abs. 2 S. 2 TKG.

Die Verpflichtung der Betroffenen, ihr Standardangebot im tenorierten Umfang zu ändern, ergibt sich aus dem in dieser Angelegenheit ergangenen Beschluss vom 01.07.2002, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen, insbesondere auch wegen der verfahrensrechtlichen Problematik der Zweistufigkeit des Verfahrens, verwiesen wird.

Da die Betroffene zum tenorierten Termin eine Unterwerfungserklärung nicht abgegeben hat, ist zur Vermeidung von Verzögerungen im Hinblick auf die tenorierte Anpassung des Standardangebotes eine Verpflichtung auszusprechen. Dies erscheint der Kammer insbesondere im Hinblick auf das Verhalten der Betroffenen im Verfahren BK3a-01/035 erforderlich. In diesem Verfahren hat die Betroffene trotz mehrfacher Verlängerung der Unterwerfungserklärungsfrist diese schließlich ungenutzt verstreichen lassen, um dann unmittelbar eine Klage und ein Eilverfahren gegen den Beschluss vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig zu machen. Soweit die Betroffene telefonisch mitgeteilt hat, eine Unterwerfungserklärung könne nicht abgegeben werden, da die Umsetzung des Beschlusses komplexe Vertragsänderungen erfordere, kann dies eine Aussetzung der Verpflichtung oder eine Verlängerung der Umsetzungsfrist nicht rechtfertigen. Die Betroffene hat keinerlei substantiierte Angaben hierzu gemacht. Die weit überwiegende Mehrzahl der vorzunehmenden Vertragsanpassungen kann dem Tenor unmittelbar entnommen werden. Größere vertragsgestalterische Anpassungsleistungen, die eine längere Umsetzungsfrist erfordern würden, sind danach nicht notwendig.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang gegenüber der Betroffenen die Abstellung ihres missbräuchlichen Verhaltens angeordnet werden sollte, hat die Beschlusskammer von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Das Ermessen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 S. 1 TKG, wonach die Regulierungsbehörde in bestimmter Weise reagieren kann, soweit der Marktbeherrscher seine Stellung missbräuchlich ausnutzt. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das missbräuchliche Verhalten der Betroffenen abzustellen.

In Ausübung des Ermessens wurde der Eingriff in die Unternehmensfreiheit der Betroffenen im Hinblick auf die in Art. 1 Abs. 1 VO Nr. 2887/2000 festgelegten Ziele der Verordnung und die entsprechenden Wertungen im nationalen Recht als nachrangig bewertet. Die hiernach bezweckte Intensivierung des Wettbewerbs und die Förderung technologischer Innovationen auf dem Markt für Teilnehmeranschlüsse deckt sich auf der Ebene des nationalen Rechts weitgehend mit der Verpflichtung des Bundes, gemäß Art. 87f Abs. 1 GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten sowie mit den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2 TKG, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Der Marktbeherrscher hat zugunsten des Wettbewerbs die Einschränkung seiner Rechte hinzunehmen, damit die Wettbewerber Zugang zum Teilnehmeranschluss als einer wesentlichen Leistung erhalten. Wegen der

weiteren Ermessenserwägungen wird auf den in dieser Angelegenheit ergangenen Beschluss vom 01.07.2002 verwiesen, dessen Ausführungen hier entsprechend gelten.

Ein milderes, in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs stand nicht zur Verfügung. Insbesondere wäre eine Verlängerung der Frist für die Abgabe einer Unterwerfungserklärung nicht geeignet, die im Interesse der Gewährleistung fairen Wettbewerbs erforderliche Vertragsanpassung innerhalb der tenorierten Frist sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Verhaltens der Betroffenen im Verfahren BK3a-01/035, bei dem die Betroffene die im Rahmen des Versuchs, eine freiwillige Umsetzung des Bescheides herbeizuführen, gewährten Fristverlängerungen ungenutzt verstreichen ließ.

Bei der Bemessung der Umsetzungsfrist hat sich die Beschlusskammer an der Frist des Tenors zu 3. des Beschlusses vom 01.07.2002 orientiert. Umstände, die nach Erlass dieses Beschlusses eine längere Frist rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich, insbesondere von der Betroffenen nicht vorgetragen.

#### **1.b) Tenor zu g)**

Irrtümlicherweise heißt es im Beschluss vom 01.07.2002 im Tenor zu g) „Ziff. 5.1.“ des Hauptteils des Vertrages. Richtig muss es jedoch „Ziff. 9.5.1, zweiter Absatz“ des Hauptteils des Vertrages heißen. Die Kammer stellt dieses Versehen hiermit ausdrücklich richtig. Eine Berichtigung des Ausgangsbeschlusses ist nach Ansicht der Kammer nicht erforderlich, da die Regelung nach dem Gesamtkontext eindeutig ist. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass das Standardangebot der Betroffenen vom 01.03.2002 lediglich eine Regelung zur Frage der Sicherheitsleistung enthält. Zum anderen ist der betreffende Vertragsabschnitt in der Einleitungsverfügung vom 05.02.2002 korrekt benannt worden.

## **2 Zwangsgeldandrohung**

Die Androhung des Zwangsgelds zur Durchsetzung der Änderung des Standardvertrags als einer § 11 Abs. 1 S. 1 VwVG unterfallenden unvertretbaren Handlung beruht auf § 13 Abs. 1, 2 und 5 VwVG. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVG soll die Androhung eines Zwangsmittels mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, wenn der sofortige Vollzug angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Letzteres ist hier der Fall, da gemäß § 80 Absatz 2 TKG Klagen gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde keine aufschiebende Wirkung haben.

Bei der Höhe des angedrohten Zwangsgeldes hat die Beschlusskammer im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit und die Leistungsfähigkeit der Betroffenen von dem nach § 11 Abs. 3 VwVG vorgesehenen maximalen Betrag Gebrauch gemacht. Soweit § 11 Abs. 3 VwVG auch nach der Währungsumstellung auf € einen Betrag von 2000,- DM ausweist,

handelt es sich bei der fehlenden Anpassung offensichtlich um ein gesetzgeberisches Versehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach wie vor eine Vollstreckung in DM-Beträgen gewollt ist. In Anlehnung an die Anpassung vergleichbarer Beträge im TKG durch Art. 42 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) hat die Beschlusskammer daher den Maximalwert für die Umrechnung in € halbiert. Bei der Bemessung des androhten Zwangsgelds verkennt sie nicht, dass die Verhängung eines Betrages von 1000 € für die Betroffene bestenfalls eine symbolische Wirkung entfalten könnte. Aufgrund der Bindung an die eindeutige gesetzliche Regelung ist die Androhung eines auch nur annähernd angemessenen Zwangsgeldes jedoch ausgeschlossen. Auch die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße wegen der anders gelagerten Voraussetzungen kann dies nur unzureichend ausgleichen.

### 3 Hinweis

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße gemäß § 96 Abs. 1 Ziff. 7, 4. Alt. TKG i.V.m. § 96 Abs. 2, S. 1, 1. HS TKG erfolgt vorsorglich, um die Betroffene zu einer Befolgung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Er dient zugleich der Klarstellung der Rechtslage, da der vorliegende Beschluss nur teilweise auf § 33 Abs. 2 S. 1 TKG, im Übrigen auf die VO Nr. 2887/2000 gestützt ist. Dies führt nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch nicht zu einem Ausschluss des Ordnungswidrigkeitentatbestands. Dem Wortlaut des § 96 Abs. 1 S. 1 Ziff. 7, 4. Alt. TKG ist auch bei einer im Wesentlichen in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf § 33 Abs. 2 S. 1 TKG gestützten Anordnung Genüge getan, zumal die Durchsetzung der aus der Verordnung resultierenden Verpflichtungen gerade im Hinblick auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Verhängung von Zwangsmitteln ansonsten entgegen dem Prinzip des *effet utile* weitgehend sanktionslos bliebe.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Kurt Schmidt  
Vorsitzender

Christian Mielke  
Beisitzer

Dr. Frank-Peter Hansen  
Beisitzer

